



04.05.2015

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Kreisforstamt**

Kartellverfahren Holzvermarktung - Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	20.05.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Waldshut den Holzverkauf aus dem Nichtstaatswald als Freiwilligkeitsaufgabe übernimmt und die Verwaltung eine kommunale Holzverkaufsstelle einrichtet, sofern das Bundeskartellamt den unteren Forstbehörden den gemeinsamen Verkauf von Nadelstammholz untersagt.

Sachverhalt:

Das Bundeskartellamt problematisiert seit über zehn Jahren die Vermarktung von Holz aus dem Staatswald gemeinsam mit Holz aus den Kommunal- und Privatwäldern durch die staatliche Forstverwaltung, die seit 2005 bei den Landratsämtern angesiedelt ist.

Die Landesregierung hat 2014 intensiv mit dem Bundeskartellamt verhandelt und sich nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden bereit erklärt, den Konflikt zu lösen, indem der Staatswald aus den Landratsämtern ausgegliedert werden sollte. Die hoheitlichen Aufgaben und die Betreuung des Kommunal- und Privatwalds sollten in der Zuständigkeit der Kreise bleiben.

Das Bundeskartellamt hat Ende 2014 dem Vorschlag des Landes zwar zugestimmt, der 2. Beschlussentwurf war jedoch in sich widersprüchlich. In der ausführlichen Begründung wurde die Legitimität der landespolitisch gewollten institutionellen Förderung des Kommunal- und Privatwaldes durch die Pflicht zur Bildung von Forstämtern und Revieren in Frage gestellt und eine weitgehende Öffnung für den Wettbewerb gefordert. Das Land hat daraufhin in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden im Januar 2015 seine Verpflichtungszusage zurückgenommen.

Der seit dem 16.4.2015 vorliegende 3. Beschlussentwurf enthält eine noch weitergehende Untersagungsverfügung und setzt sehr kurze Umsetzungsfristen.

Zum Holzverkauf gehören für das Bundeskartellamt auch das Holzauszeichnen, die Betreuung von Holzerntemaßnahmen und die Holzaufnahme. Diese umstrittene Definition des Holzverkaufs umfasst den überwiegenden Teil der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes.

Für das Wirksamwerden der Untersagungsverfügung wird ein nach Betriebsgröße gestaffelter Zeitplan vorgegeben, der Fristen zwischen dem 01.10.2015 (für Waldbesitzer mit über 1.000 Hektar Waldfläche) und dem 01.01.2017 vorsieht. Da Revierleitung und Holzverkauf im Landkreis Waldshut waldbesitzerübergreifend organisiert sind, würde diese Regelung eine Neuorganisation der Forstreviere und des Holzverkaufs zum 01.10.2015 notwendig machen.

Zusätzlich untersagt das Bundeskartellamt dem Land zum 01.01.2017, Aufgaben der jährlichen Betriebsplanung und der forsttechnischen Betriebsleitung von Personen durchführen zu lassen, die Staatswald bewirtschaften oder die Zugang zu Holzverkaufsinformationen aus dem Staatswald haben. Dies hätte eine organisatorische und strukturelle Trennung der Staatswaldbewirtschaftung von der Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwalds zur Folge und würde eine Trennung der Waldbesitzarten auf Forstrevierebene erforderlich machen.

In seiner Begründung führt das Kartellamt aus, dass die von den Forstbehörden angebotenen Dienstleistungen rein wirtschaftlicher Natur sind und deshalb für private Dienstleister zu öffnen sind. Daraus folgt eine Vergabepflicht für forstliche Dienstleistungsaufgaben, sofern öffentliche Waldbesitzer sie nicht mit eigenem Personal wahrnehmen.

Das Angebot forstlicher Dienstleistungen zu nicht kostendeckenden Entgelten stellt nach Ansicht des Bundeskartellamts ebenfalls einen Kartellrechtsverstoß dar und ist als sogenannte nichtdiskriminierungsfreie Förderung nicht mit europäischem Recht vereinbar. Die indirekte Förderung muss bis zum 01.01.2017 durch ein System direkter Finanzzuweisungen an die Waldbesitzer abgelöst werden.

Die gleichzeitige Wahrnehmung wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeiten durch Forstbeamte ist aus der Sicht des Bundeskartellamts unzulässig. Es kommt nicht darauf an, ob dies Organisationsvorteile bietet. Maßnahmen des Allgemeinwohls sollen nach Ansicht des Bundeskartellamts künftig mit hoheitlichen Mitteln und Sanktionen durchgesetzt werden.

Bewertung:

Bei Umsetzung des 3. Beschlussentwurfs würden die vom Land und von den kommunalen Spitzenverbänden formulierten Zielsetzungen nahezu vollständig verfehlt:

- Erhaltung des Einheitsforstamts und von möglichst vielen seiner Vorteile
- Erhaltung zumindest des Dienstleistungsangebots für den Kommunal- und Privatwaldunter dem Dach des Landkreises („Modell 74“)

- Erhaltung des umfassenden Aufgabenkatalogs der Forstreviere
- Sicherstellung der hohen baden-württembergischen Standards der multifunktionalen Waldbewirtschaftung

Das Land, die kommunalen Landesverbände und die Forstkammer als Vertretung des Nichtstaatswaldes sehen zur Sicherung der Allgemeinwohlverpflichtung der Waldbewirtschaftung und als Ausgleich für die hohe Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums eine institutionelle staatliche Förderung des Nichtstaatswaldes als legitim und zielführend an. Durch eine weitreichende Öffnung der Tätigkeiten in Forstrevier und Forstbehörde für den Wettbewerb besteht die Gefahr einer Zerschlagung der bisherigen durch die Land- und Stadtkreise getragenen Struktur der Forstverwaltung in Baden-Württemberg. Eine vollständige strukturellen Trennung der Waldbewirtschaftung auf allen Ebenen und die Zersplitterung der Waldbewirtschaftung wären die Folge. Dies würde v.a. zur Benachteiligung des Kleinprivatwaldes und zur Reduzierung des Aufgabenspektrums der Forstbehörde auf die Rechtsaufsicht und die Durchsetzung von Standards mit Verwaltungszwang und Sanktionen führen. Auch wären negative Auswirkungen für die Mitarbeiter/innen des Landkreises zu erwarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist zu erwarten, dass das Bundeskartellamt nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum 3. Beschlussentwurf (18. Mai 2015), dem Land und somit den Kreisen die gemeinsame Vermarktung von Rundholz aus Staats-, Kommunal- und Privatwald sowie weitere forstliche Dienstleistungen untersagen wird. Das Land hat angekündigt, diese Grundsatzfragen gerichtlich klären zu lassen. In der Zwischenzeit besteht für das Land das Risiko von Schadensersatzansprüchen. Um diese zu minimieren und um die Erfolgsaussichten eines Antrags beim OLG Düsseldorf auf Aussetzung des Sofortvollzugs zu erhöhen, soll als Übergangslösung die Zuständigkeit für den Holzverkauf aus Nichtstaatswald aus der unteren Forstbehörde personell, technisch und organisatorisch in die Kreiskämmerei überführt werden. Die separate Holzverkaufsstelle soll dort mit Personal aus der unteren Forstbehörde gebildet werden und soll den Holzverkauf im Nichtstaatswald als freiwillige kommunale Aufgabe übernehmen. Die bestehenden Verträge über die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald, die Betreuungsverträge im Privatwald sowie die Holzverkaufsverträge müssen dann gekündigt und entsprechend der künftigen Vertragsinhalte neu abgeschlossen werden. Die Verfahrensabwicklung bleibt weitestgehend identisch. Die Umsetzung des „Modells 74“ bleibt weiterhin möglich.

Ohne eine vollständige Umsetzung des Übergangsmodells in allen Landkreisen könnte das vom Land entworfene Übergangsmodell insgesamt gefährdet sein. Dies könnte in der Konsequenz dazu führen, dass die Landkreise nach Erlass einer Untersagungsverfügung kein Holz mehr aus dem Körperschafts- und Privatwald vermarkten dürften.

Da es sich um eine freiwillige Aufgabenübernahme handeln würde, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 2 und § 42 Abs. 2 S. 3 Landkreisordnung Baden-Württemberg). Die Landkreisverwaltung empfiehlt dem Kreistag, diesen Beschluss im Hinblick auf einen möglichen Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamts zu fassen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Das Land Baden-Württemberg hat zugesagt, die Landkreise, die das Modell „Holzverkaufsstelle“ umsetzen, von denkbaren Schadensersatzzahlungen und Geldbußen freizustellen. Mit der Umsetzung des Personals zur Holzverkaufsstelle sind keine Mehrkosten verbunden.

